

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich
VO-34-Fi-24-630

Beschluss zur Aufhebung der Pacht- und Pflegevereinbarung vom 07./09.09.2021 sowie Abstimmung zum Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß § 6 (1) Nr. 2 EEG 2023 (Bestandsanlagen)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Matthias Müller	<i>Datum</i> 16.01.2024 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Neuenkirchen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Der Betreiber Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG mit Sitz in Neuenkirchen betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen eine Freiflächensolaranlage. Nach § 6 (1) EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligen. Diese einseitigen Zuwendungen werden ohne Gegenleistung der Gemeinde ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich angeboten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Neuenkirchen beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Annahme des Vertrages zur finanziellen Beteiligung durch die Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co.KG.

Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Erträge und Einzahlungen können zur freien Verfügung verwendet werden, da sie ohne eine Gegenleistung der Gemeinde ausgezahlt werden. Allerdings werden diese Beträge erst im Folgejahr fällig, da die tatsächlich eingespiste Strommenge des Vorjahres in Ansatz gebracht wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a.) bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	doc004558 (öffentlich)
2	Aufhebungsvertrag_Solarpark_Ihlenfeld (öffentlich)

**Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gemäß
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 (Bestandsanlagen)**

zwischen

**Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG
Neubrandenburger Straße 1
17039 Neuenkirchen**

im Folgenden „**Betreiber**“,

und

**Gemeinde Neuenkirchen
Dorfstraße 36
17039 Neverin**
vertreten durch den Bürgermeister Falk Wiskow

im Folgenden „**Gemeinde Neuenkirchen**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber betreibt eine Freiflächensolarinstallation. Die Freiflächensolarinstallation besteht aus mehreren Modulen und damit aus mehreren Solaranlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 und 41 EEG 2023.¹ Jede dieser Solaranlagen ist eine Freiflächenanlage i. S. d. § 3 Nr. 22 EEG 2023 (im Folgenden bezogen auf das Modul: „FFA“, in der Mehrzahl: „FFAen“), also eine Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist. Der jeweilige Standort der vom Betreiber betriebenen FFAen ergibt sich aus der diesem Vertrag beigelegten **Anlage**. Die Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der FFAen erfolgte am 30.04.2022.

Nach § 6 Abs. 1 EEG 2023 können Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Der Betreiber plant demgemäß, der Gemeinde Neuenkirchen einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrags verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde Neuenkirchen als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 4 EEG 2023 Zuwendungen in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten FFAen zu zahlen, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen befinden. Der Betrag ist für die von der jeweiligen FFA nach Satz 1 tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 4 ab Inkrafttreten dieses Vertrags zu zahlen.
2. Die Parteien gehen davon aus, dass sich eine FFA vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen im Sinne des Absatz 1 befindet, wenn die Modulfläche der FFA zu keinem Zeitpunkt die Grenze des Gebiets der Gemeinde Neuenkirchen überschreitet. Für Strom aus einer FFA, die sich sowohl auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen als auch auf dem Gemeindegebiet einer anderen Gemeinde befindet, wird keine Zuwendung nach Absatz 1 gezahlt; eine Aufteilung der Zuwendungen auf mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 erfolgt daher nicht. Welche FFAen sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen befinden, ist der **Anlage** zu entnehmen. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Sätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis entsprechend.

§ 2 Standort und Parameter der FFA, Anlagenerweiterung, Außerbetriebnahme, Versetzung

1. Der Standort, der Inbetriebnahmezeitpunkt und die weiteren Parameter der jeweiligen FFA ergeben sich aus der **Anlage**.
2. Sofern nach Inkrafttreten dieses Vertrages im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den FFAen der bestehenden Freiflächensolarinstallation zusätzliche FFAen errichtet werden, können die Parteien diesen Vertrag einvernehmlich durch eine Anpassung der **Anlage** in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag auf die neu hinzugekommenen FFAen erstrecken.
3. Der Betreiber ist berechtigt, die einzelnen FFAen der Freiflächensolarinstallation gemäß der **Anlage** nach Inbetriebnahme außer Betrieb zu nehmen oder zu versetzen. In diesem Fall ist der Betreiber verpflichtet, die Gemeinde innerhalb von vier Wochen nach der Außerbetriebnahme bzw. Versetzung zu informieren. Die Parteien werden die **Anlage** in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag unverzüglich nach der Außerbetriebnahme bzw. der Versetzung anpassen. Die Änderung gilt

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

² Maximal 0,2 ct/kWh.

unabhängig von der Anpassung der **Anlage** ab dem Zeitpunkt der Außerbetriebnahme bzw. Versetzung.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Neuenkirchen wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Neuenkirchen aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang durch die von diesem Vertrag erfassten FFAen im Sinne des § 6 EEG 2023 betroffen ist, ist dies im Rahmen des § 1 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets zugrunde zu legen.
3. Im Falle einer Änderung nach Absatz 2 ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Betreiber zu informieren. Die Parteien werden die **Anlage** zu diesem Vertrag, insbesondere die Leistung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen FFAen, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der **Anlage** ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der FFAen mit dem Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netzverknüpfungspunkt**) an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden.
2. Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromspeichern des Betreibers eingespeist wird, erfolgt eine geeignete messtechnische Abgrenzung der Strommengen aus den FFAen des Betreibers einerseits und der Strommengen aus den Stromspeichern andererseits, auch wenn diese Abgrenzung für die Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer am Netzverknüpfungspunkt nicht erforderlich ist.
3. Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromerzeugungsanlagen oder Stromspeichern eingespeist wird, für die dieser Vertrag nicht gilt, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den FFAen des Betreibers in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
4. Wenn gegenüber dem Stromabnehmer keine Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen FFAen des Betreibers erfolgt und eine solche Aufteilung für die Ermittlung der relevanten Strommengen nach § 1 Absatz 1 aber erforderlich ist (insbesondere weil die FFAen, die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen, auf verschiedenen Gemeindegebieten liegen), erfolgt die Aufteilung der eingespeisten Strommengen gemäß dem Anteil der installierten Leistung in kW_p der

relevanten FFAen an der installierten Leistung aller FFAen, deren Strommengen durch die gemeinsame Messeinrichtung erfasst werden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 Absatz 1 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1.
3. Die Zahlung nach § 1 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. bis 30.11.) bis zum 21.12. des Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 5 Werktagen nach dem 21.12. des Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers).
3. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nach diesem Vertrag nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
4. Sofern der Betreiber den Anspruch nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 zur Erstattung der Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht, wird die Gemeinde den Betreiber, soweit erforderlich, bei der

Geltendmachung dieses Anspruchs unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.

5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE25 1203 0000 0000 3051 36

BIC: BYLADEM1001

§ 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.
2. Die Vertragslaufzeit endet am 29.04.2042.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist vorbehaltlich des Rechtes aus Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 im Hinblick auf Freiflächenanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 verboten oder unzulässig werden,
 - (d) die für die Errichtung und den Betrieb der FFAen erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb aller FFAen der gesamten, vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation endgültig eingestellt wird,
 - (f) bei FFAen, die eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer auf Grund des EEG 2023 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen, der Anspruch des Betreibers auf die finanzielle Förderung aufgrund des Endes des Förderzeitraums der zuletzt in Betrieb genommenen FFA der vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation nicht mehr besteht und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der FFAen auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist oder
 - (g) bei FFAen, die keine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer aufgrund des EEG erlassenen Verordnung in Anspruch genommen haben, ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der zuletzt in Betrieb genommenen FFA der vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der FFAen auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung

der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Neuenkirchen den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Neuenkirchen zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Neuenkirchen, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Solaranlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die FFA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die FFA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus

diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag ist folgende Anlage beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt ist:

- Anlage „Standort und Parameter der Freiflächenanlagen (FFAen)“

....., den

....., den

.....

.....

Betreiber

Gemeinde Neuenkirchen

Anlage „Standort und Parameter der Freiflächenanlagen (FFAen)“

Standorte der FFAen

Adresse	17039 Neuenkirchen
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde	Neuenkirchen
Gemarkung	Ihlenfeld
Flurstück(e)	Flur 1 und 8 Flurstücke 95 bis 32/5

Leistung der FFA

Installierte Gesamtleistung der FFAen, die sich vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen befinden	10.000,27 kWp
---	---------------

Inbetriebnahmezeitpunkt

Inbetriebnahmezeitpunkte der FFAen	30.04.2022
------------------------------------	------------

Historische Jahresstrommenge

Historische durchschnittliche tatsächlich eingespeiste Strommenge pro Jahr aller FFAen, von denen die Gemeinde betroffen ist, seit Inbetriebnahme (unverbindliche Angabe)	Einspeisebeginn war am 28.02.2023, daher kein vollständiges Betriebsjahr vorhanden
---	--

Aufhebungsvereinbarung
zur Pacht- und Pflegevereinbarung vom 07./ 09.09.2021
„Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld" der Gemeinde Neuenkirchen

zwischen der Gemeinde Neuenkirchen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Falk Wiskow
-nachstehend „**Gemeinde**" genannt-
und
der Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG (Amtsgericht
Neubrandenburg HRA 2830)
vertreten durch Solarfeld Ihlenfeld Verwaltungs-GmbH (Amtsgericht Neubrandenburg
HRB 21722)
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern
Herrn Max Karl Rudolf Albrecht
-nachstehend „**Betreiber**" genannt-

jeder im Folgenden auch „**Partei**" oder gemeinsam „**die Parteien**" genannt,

wird nachfolgende Veränderung zum „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld" der Gemeinde Neuenkirchen geschlossen:

Präambel

Der Betreiber betreibt eine Photovoltaik- Freiflächenanlage (PVA) mit einer installierten Leistung von 10 MW nebst den erforderlichen Nebenanlagen wie Zaunanlage, Wechselrichter, Trafostation etc.. Für diese Anlage gilt eine Pacht- und Pflegevereinbarung vom 07./ 09.09.2021, welche mit dieser Vereinbarung aufgehoben werden soll.

§ 1
Gegenstand

Die Gemeinde wird auch mit Aufhebung des Vertrages die Pflegearbeiten für die Maßnahmen des Sichtschutzes nach § 6 Abs.2 des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld" auf den Flächen im Eigentum der Gemeinde weiterhin übernehmen.

§ 2
Pacht und Entschädigungszahlung

Die Parteien einigen sich darüber, dass eventuelle Pacht- und Entschädigungszahlungen, welche bis zum Abschluss dieses Vertrages zu zahlen gewesen wären, nicht zu zahlen sind.

§ 3
Schlussbestimmung

- (1) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die bei der Herbeiführung der Schriftform erforderlich sind. Beide Parteien sichern ausdrücklich eine kooperative Zusammenarbeit zu.
- (2) Die Vereinbarung wird im Original vierfach ausgefertigt. Jede Partei erhält zwei Ausfertigungen im Original.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.
- (4) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand der Sitz der Gemeinde maßgeblich.

Für die Gemeinde:

Neuenkirchen, den _____

Bürgermeister
Falk Wiskow

Für den Betreiber:

Neuenkirchen, den _____

Solarfeld Ihlenfeld GmbH & Co. KG
Geschäftsführer
Max Karl Rudolf Albrecht